betreffend Art. 11.

Bundesamt für Strassen ASTRA

Fragebogen zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und des Ordnungsbussengesetzes

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:					
	⊠ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige				
Α	bsender:				
P P	Sicherheits- und Justizdepartement Polizeigebäude Foribach Postfach 1561 6061 Sarnen				
lh		Stellungnahme senden Sie bi ende E-Mail-Adresse: svg@a		- und PDF-Dokument bis am h	
1.	. Förderung	umweltfreundlicher Techno	ologien		
1.	1. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Bestimmung ins SVG eingefügt wird, wonach der Bundesrat aus Gründen des Umweltschutzes die Überschreitung der in Artikel 9 Absatz 1 SVG festgelegten höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte auf Verordnungsebene zulassen kann, sofern damit keine Erhöhung der Transportkapazität verbunden ist? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} E-SVG)				
	⊠ JA	□ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:			
	Die meisten leichten Feuerwehrfahrzeuge zum Transport von Personen und Material werden heute als Fahrzeug der Kategorie M1 zugelassen und sind von der vorgesehenen Änderung somit nicht betroffen. Die Mehrheit der Feuerwehrleute verfügt lediglich über einen Führerausweis der Kategorie B. Gleichzeitig ist die Feuerwehr darauf angewiesen, möglichst wenige und flexibel nutzbare Fahrzeuge für den Transport von Personen und Material einzusetzen. In der Praxis spielte die Zulassungskategorie bei den leichten Feuerwehrfahrzeugen (M1 vs. N1) bis anhin eine untergeordnete Rolle. Mit der geplanten Änderung würde die Zulassungskategorie nun relevant. Um die nötige Flexibilität im Rahmen der Gewichtslimite (3.5t) für leichte Motorwager weiterhin nutzen zu können, beantragen wir die Schaffung einer Ausnahmeregelung				

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen an den techni-

schen Vorschriften (Dimensionen, Gewichte) für Fahrzeuge im Einklang mit den Vo	r-
schriften in der EU stehen.	

2. Automatisiertes Fahren

2.	Sind Sie mit der Definition von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem einverstanden?		
	(Art. 25a Abs. 1 E-SVG)		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:	
3.	zeugführer von Fahrze	ugen mit einem Automatisieru ss Artikel 31 Absatz 1 SVG bef	Fahrzeugführerinnen und Fahr- ungssystem von ihren Beherr- reien kann?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:	
	Diese Bestimmung lässt sich in ihrer Tragweite noch nicht abschätzen. Dass im Strassenverkehr zukünftig Fahrzeuge verkehren, deren Lenkerinnen und Lenker einen unterschiedlichen Aufmerksamkeitsgrad aufweisen dürfen, stellt in verschiedener Hinsicht eine sehr grosse Herausforderung dar. Es müssen klare und nachvollziehbare Vorgaben erarbeitet werden.		
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, damit Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die keine Fahrzeugführerin oder keinen Fahrzeugführer benötigen, auf bestimmten Strecken zugelassen werden können? (Art. 25a Abs. 3 E-SVG)		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
5.	Sind Sie mit den in Artikel 25a Absatz 4 genannten Rahmenbedingungen (Verkehrssicherheit, Bearbeitung extern erhobener Daten durch Automatisierungssysteme) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25a Abs. 4 E-SVG)		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:	

6.	Sind Sie mit den in Artikel 25b genannten Rahmenbedingungen (Fahrmodusspeicher) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25b E-SVG)		
	☐ JA	NEIN ■	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:	
	Es fehlt eine Regelung für die Herausgabe der Daten an die Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren oder bei Verkehrsunfällen. Die vom Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten müssen auch den Vollzugsbehörden zugänglich sein und von diesen ausgelesen werden können. Es ist sicherzustellen, dass der Vorschlag den datenschutzrechtlichen Grundsätzen entspricht (Gesetzmässigkeitsprinzip, Zweck der Datenerhebung und Weitergabe). Darüber hinaus fehlt eine gesetzliche Pflicht der Fahrzeughersteller, die in Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten den Strafverfolgungsbehörden auf deren Anordnung zur Verfügung zu stellen.		
7.		kel 25c genannten Rahmenbed z 2 und 3 vorgeschlagenen bur	
	□JA	NEIN ■	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:	
	Aus unserer Sicht ist die Frage unklar. Auf was bezieht sich Art. 25c oben. Bezieht sich diese Frage nicht eher auf Art. 25b (Fahrmodusspeicher) anstatt auf Artikel 25a Abs. 3?		
		E. unklar formuliert und bedarf utz ist zu gewährleisten".	einer Konkretisierung. Was
	Der Titel der Bestimmung ist u.E. ebenfalls unklar. Besser wäre wohl von "Sicherheit" oder "Zugriff" auf die Daten zu sprechen.		
8.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Durchführung von befristeten Versuchen mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem Abweichungen von den geltenden Bestimmungen bewilligen kann? (Art. 25d E-SVG)		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:	1
	Versuche sollten nach einheitlichen Kriterien bewilligt und im Hinblick auf spätere rechtliche Regelungen einheitlich ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund besteht eine gewisse Zurückhaltung gegenüber einer Lösung, die Versuche mit «regionalem Charakter» pauschal an die Kantone delegiert.		

9.	Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA zur Förderung neuartiger Lösungen Beiträge gewähren darf? (Art. 105 ^{bis} E-SVG)				
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:			
3.		nentarischer Vorstösse			
3.′	Motion 15.3574 – A	nnullation des Führerauswei	ses auf Probe		
10	10. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch mittelschwere und schwere Widerhandlungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Führerausweises auf Probe dazu führen, dass bei der ersten Widerhandlung die Probezeit verlängert und bei der zweiten Widerhandlung der Führerausweis auf Probe annulliert wird? (Art. 15a Abs. 3 und 4 E-SVG)				
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:			
3.2	2 Motion 13.3572 – A	b- und Auflastung von Nutzfa	ahrzeugen		
11	ihres oder seines Moto	orfahrzeuges oder Anhängers r kantonalen Vollzugsbehörde ä	der Halter das Gesamtgewicht (im Rahmen des Garantiege- andern kann?		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Grundsätzlich anerkennen wir das Anliegen, aber es bleiben die Auswirkungen anzumerken: Mehraufwand für die Kantone in den Bereichen Technik und Zulassung, sowie die Auswirkungen auf die Verkehrsabgaben (Gewichtsreduktion = weniger Verkehrsabgaben). Die Motion hatte eine Lösung im Hinblick auf die LSVA zum Ziel. Der vorgeschlagene Gesetzestext wird dem nicht gerecht. Die Zulassungsdaten sollen nicht nach Wunsch jederzeit geändert werden können. Neben dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand durch häufige Änderungen für die kantonalen Zulassungsbehörden hat die vorgeschlagene Regelung auch unerwünschte Auswirkungen auf kantonale Verkehrsabgaben resp. auf die kantonale Gesetzgebung, was wir ablehnen. Wir könnten uns vorstellen, dass mittels eines digitalen Systems (betrieben z.B. von der EZV) die Halterschaft das für die LSVA massgebliche Gewicht selber unbeschränkt und wunschgemäss oft ändern resp. deklarieren kann, d.h. z.B. vor jeder Fahrt. Technisch gesehen fährt das Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher und teil-				
	beladen auf den Strasse	en, wofür die Zulassungsgewicl	nte nicht geändert werden		

ma Program
l mussen.

3.3 Motion 17.3632 - Anpassung von «Via sicura»

3.3	3.3.1 Rasermassnahmen				
12	12. Sind Sie damit einverstanden, dass den Strafgerichten bei der Beurteilung von «Raserdelikten» ein grösserer Ermessensspielraum gewährt wird? (Art. 90 Abs. 3 und 4 E-SVG)				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Aus der Perspektive der Verkehrssicherheit haben die bisherigen, sehr harten Strafen und Massnahmen gegen die Raserei sicher einen guten Effekt erzielt. Die Betroffenen wurden dabei in Einzelfällen aber sicher härter angefasst, als es unter dem Aspekt des Verschuldens oder der Verkehrsgefährdung oder unter spezialpräventiven Aspekten angezeigt gewesen wäre.				
13		tanden, dass die Mindeststrafe s «Raserdelikts» aufgehoben wi			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: vgl. Antwort zu Frage 12 Im Vergleich mit anderen Mindeststrafen, die das Strafrecht für Verbrechen oder Vergehen vorsieht, ist die bislang geltende Mindeststrafe von einem Jahr Freiheits- strafe für die Begehung eines «Raserdelikts» zu hinterfragen.				
14	14. Sind Sie damit einverstanden, dass nach einem «Raserdelikt» Ersttäterinnen oder Ersttätern der Führerausweis für mindestens 6 Monate entzogen werden muss (und nicht mehr für mindestens 24 Monate)? (Art. 16c Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-SVG)				
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Vgl. Antwort zu Frage 12 Mit einer Mindestentzugsdauer von 6 statt 24 Monaten nach einem «Raserdelikt» hebt sich das Raserdelikt nicht mehr so deutlich von den übrigen Kategorien von Verkehrswiderhandlungen ab und es ist zu befürchten, dass die deutlich mildere Massnahmenpraxis, die mit der vorgesehenen Änderung notgedrungen einhergehen wird, auch deutlich weniger abschreckend auf Fahrzeugführer wirkt. Als Kompromiss wäre die asa mit einer Mindestentzugsdauer von 12 Monaten nach einem «Raserde- likt» einverstanden.				

3.3.2 Obligatorischer Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen

15	15. Sind Sie damit einverstanden, dass nach dem Verursachen eines Schadens durch Fahren in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein «Raserdelikt» der Versicherer nicht mehr zwingend auf die Fehlbare oder den Fehlbaren Rückgriff nehmen muss? (Art. 65 Abs. 3 E-SVG)				
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:			
3.3	3.3 Alkohol-Wegfahrs	perren und Datenaufzeichnu	ngsgeräte («Blackboxen»)		
16	wendung von anerkan stimmten Geschwindigk		age für die obligatorische Verten («Blackboxen») nach be-		
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:			
17	wendung von Alkohol- ben?		age für die obligatorische Vernten Alkoholdelikten aufzuhe-		
	· ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· ′		
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:			
4.	4. Weiterer Revisionsbedarf				
4.1	4.1 Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot				
18	18. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bundesrat die Ausnahmen zum Sonntags- und Nachtfahrverbot festlegen kann? (Art. 2 Abs. 2 E-SVG)				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:			

4.2 Bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen

19	19. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verpflichtung des Bundesrates, Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen zu erlassen, aufgehoben wird?				
	(Art. 6a Abs. 2 E-SVG)				
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:			
4.3	B Ausnahmen vom '	Verbot für Rundstreckenrenn	nen		
20		treckenrennen vorzusehen und chen, erweitert wird?	des Bundesrates, Ausnahmen d diese zu bewilligungsfähigen		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:			
	4.4 Strafrechtliche Sanktionen bei Widerhandlungen mit Fahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit				
4.4			en mit Fahrzeugen von ge-		
	ringer Motorkraft of Sind Sie damit einvers zeugen von geringer M	oder Geschwindigkeit tanden, dass als Strafe für W Notorkraft oder Geschwindigke CHF) und nicht mehr eine «G	iderhandlungen mit Motorfahr- it grundsätzlich nur noch eine eldstrafe oder Freiheitsstrafe»		
	ringer Motorkraft of Sind Sie damit einvers zeugen von geringer N «Busse» (bis 10 000 0 ausgesprochen werden	oder Geschwindigkeit tanden, dass als Strafe für W Notorkraft oder Geschwindigke CHF) und nicht mehr eine «G	iderhandlungen mit Motorfahr- it grundsätzlich nur noch eine		
	ringer Motorkraft of Sind Sie damit einvers zeugen von geringer Neussee (bis 10 000 Causgesprochen werden (Art. 99a E-SVG)	tanden, dass als Strafe für W Motorkraft oder Geschwindigke CHF) und nicht mehr eine «G darf?	iderhandlungen mit Motorfahr- it grundsätzlich nur noch eine eldstrafe oder Freiheitsstrafe» keine Stellungnahme /		
	ringer Motorkraft of Sind Sie damit einvers zeugen von geringer Nausse» (bis 10 000 Causgesprochen werden (Art. 99a E-SVG) Bemerkungen / Änderur	tanden, dass als Strafe für W Motorkraft oder Geschwindigke CHF) und nicht mehr eine «G darf?	iderhandlungen mit Motorfahrit grundsätzlich nur noch eine eldstrafe oder Freiheitsstrafe» keine Stellungnahme / nicht betroffen ASTRA, im Einzelfall Aus-		
4.5	ringer Motorkraft of Sind Sie damit einvers zeugen von geringer Nausse» (bis 10 000 Causgesprochen werden (Art. 99a E-SVG) Bemerkungen / Änderur Ermächtigung des nahmen von einze	tanden, dass als Strafe für W Motorkraft oder Geschwindigke CHF) und nicht mehr eine «G darf? NEIN Bundesamtes für Strassen gelnen Verordnungsbestimmungstanden, dass der Bundesrat kann, in besonderen Fällen An zu bewilligen?	iderhandlungen mit Motorfahrit grundsätzlich nur noch eine eldstrafe oder Freiheitsstrafe» keine Stellungnahme / nicht betroffen ASTRA, im Einzelfall Aus-		

Bemerkungen / Änderungsantrag:				
4.6 Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen				
	nit dem Fürstentum Liechtenste	nit anderen Staaten (z.B. UK) ein¹ abschliessen kann?		
	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:			
SVG aufgelisteten, inte völkerrechtliche Verträg abschliessen kann? Die der Bundesrat auf Verd	24. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Änderungen an bestimmten, im SVG aufgelisteten, internationalen Abkommen genehmigen oder vorschlagen sowie völkerrechtliche Verträge über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr abschliessen kann? Die Abschlusskompetenz umfasst Regelungsgegenstände, die der Bundesrat auf Verordnungsebene (national) selbst regeln darf. (Art. 106a Abs. 2 E-SVG)			
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:			
4.7 Ausdehnung der Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen (Änderung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016)				
25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen ausgedehnt wird? (Art. 7 Abs. 1 E-OBG)				
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderu	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
Weitere Bemerkungen und Änderungsbedarf: Wir gestatten uns, weiteren Änderungsbedarf im SVG aufzuzeigen und wie folgt zu beantragen:				

Massnahmen zur Lärmbekämpfung im Strassenverkehr (Wirksameres Vorgehen gegen manipulierte Abgassysteme)

Strafuntersuchungsbehörden und Polizei stehen vor immer grösser werdenden Herausforderungen zur Bekämpfung der Lärmproblematik im Strassenverkehr, welche durch illegale und manipulierte Fahrzeugteile wie Auspuffanlagen geschaffen wird. Dabei bestehen zahlreiche Gesetzeslücken und

_

¹ SR **0.741.531.951.4**

Unklarheiten. Es fehlen klare gesetzliche Grundlagen und Vorgaben für Lärmmessung sowie Messmittel, und die Sanktionen sind kaum abschreckend. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Kurzfristig kann in diesem Bereich eine sehr wirkungsvolle präventive Massnahme eingeführt werden: Zur Lärmbekämpfung sollte im SVG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche es den Administrativbehörden ermöglicht, fehlbaren Fahrzeugführern von manipulierten Abgasanlagen den Führerausweis im Sinne eines Warnungsentzuges zu entziehen. Zudem sollte die Polizei beauftragt werden, Führerausweise sofort abzunehmen. Diese Möglichkeit bestand früher einmal in Art. 54 Abs. 3a SVG. Hiermit könnte eine wirksame präventive Wirkung erzielt werden.

Änderung von Art. 89g Abs. 4 und Abs. 6 SVG:

Art. 89g Abs. 4 SVG

"Die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden dürfen der Polizei zur Durchführung von Straf- und Ordnungsbussenverfahren die Fahrberechtigungs-, die Halter- und die Fahrzeugdaten bekanntgeben. Sie dürfen der Polizei zudem die Personalien von Personen melden, denen der Lernfahr- oder Führerausweis wegen fehlender Fahreignung auf unbestimmte Zeit oder wegen Zweifeln an der Fahreignung vorsorglich entzogen wurde."

Art. 89g Abs. 6 SVG

Das ASTRA und die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden können Personen nach Absatz 3 sowie Stellen, die Zugriff im Abrufverfahren haben (Art. 89e), Sammelauszüge ausstellen.